

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

15. Stück vom Jahre 1890.

---

### Nr. XXVI.

### Pferde-Aushebungsreglement

vom 7. November 1890.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten wird das Pferde-Aushebungsreglement vom 3. November 1886 (Ges.-Samml. S. 163) wegen der inzwischen eingetretenen Abänderungen der für das Königreich Preußen erlassenen Vorschriften hiermit aufgehoben und in Ausführung der §§. 25—27 des Reichsgesetzes über die Kriegskristungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Ges.-Bl. S. 129), welche wörtlich also lauten:

#### §. 25.

Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Erlass des vollen vom Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzusetzenden Werthes an die Militärbehörde zu überlassen.

Befreit hiervon sind nur:

- 1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
- 2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
- 3) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Pferde;
- 4) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

Jürzl. Schwarzb., Rudolst., Gesetzsammlung. LI.

18

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 22. November 1890.